



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Roland Magerl AfD**  
vom 13.09.2024

### **Inhaftierungspraxis und Kostensituation von ausländischen Strafgefangenen in Bayern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie ist die Vorgehensweise der zuständigen bayerischen Behörden, wenn ein Asylbewerber oder eine nicht aufenthaltsberechtigte und nicht in Deutschland erwerbstätige ausländische Person aufgrund von Grenzkontrollen aufgegriffen wird, die in Deutschland zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, diese Person jedoch zahlungsunfähig und/oder arbeitslos ist? ..... 4
- 1.2 Wie viele ausländische Personen im Sinne von Frage 1.1 wurden seit 1994 (oder frühestmögliches Datum) in bayerischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert, weil sie allgemein eine Geldstrafe nicht bezahlen konnten (bitte nach Jahren, Herkunftsland und Delikten aufschlüsseln)? ..... 4
- 1.3 Wie hoch sind die ausstehenden Beträge, welche im Sinne der Frage 1.2 nicht bezahlt wurden (bitte aufschlüsseln nach Monaten seit 1994 [oder frühestmögliches Datum])? ..... 4
- 2.1 Wie viele ausländische Personen im Sinne von Frage 1.1 verbüßen in bayerischen Justizvollzugsanstalten eine Freiheitsstrafe, weil sie eine Geldstrafe aufgrund unerlaubter Einreise und/oder illegalen Aufenthalts oder vergleichbarer Delikte nicht bezahlen können (bitte separat nach unerlaubter Einreise bzw. illegalem Aufenthalt und seit 1994 [oder frühestmögliches Datum] auflisten)? ..... 5
- 2.2 Wie viele ausländische Personen im Sinne von Frage 1.1 verbüßen in bayerischen Justizvollzugsanstalten eine Freiheitsstrafe wegen unerlaubter Einreise und/oder illegalen Aufenthalts oder vergleichbarer Delikte (bitte separat unerlaubte Einreise bzw. illegaler Aufenthalt und seit 1994 [oder frühestmögliches Datum] auflisten)? ..... 5
- 2.3 Wie lange dauert die Haftstrafe für Personen, welche wegen unerlaubter Einreise und/oder illegalen Aufenthalts inhaftiert wurden? ..... 6
- 3.1 Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für einen Strafgefangenen in bayerischen Justizvollzugsanstalten (bitte alle relevanten Kostensätze auflisten)? ..... 6

---

3.2	Welche Tagessätze werden für einen Strafgefangenen gemäß den Fragen 2.1 und 2.2 angenommen? .....	6
3.3	Welchen Stundensatz erhalten Strafgefangene gemäß den Fragen 2.1 und 2.2 bei einer Arbeitspflicht für Strafgefangene im Vollzug? .....	6
4.1	Wie hoch sind die Gesundheitsbehandlungskosten von Strafgefangenen gemäß den Fragen 2.1 und 2.2 seit 1994 (oder frühestmögliches Datum; bitte nach Jahren auflisten)? .....	7
4.2	Wie hoch sind die Gesundheitsbehandlungskosten für Strafgefangene gemäß den Fragen 2.1 und 2.2 für Behandlungen außerhalb der bayerischen Justizvollzugsanstalten, insbesondere für Zahnbehandlungen, Operationen oder ähnliche Eingriffe (bitte seit 1994 [oder frühestmögliches Datum] nach Jahr, Art der Behandlung/Diagnose und den entsprechenden Kosten auflisten)? .....	8
4.3	Wer trägt die Kosten für die gesundheitlichen Behandlungen der in den Fragen 2.1 und 2.2 genannten Strafgefangenen? .....	8
5.1	Welche Art von Gesundheitsversorgung wird den Strafgefangenen gemäß den Fragen 2.1 und 2.2 in Bezug auf Kosten, Behandlungsqualität sowie die zeitliche Verfügbarkeit der Behandlung gewährt (z. B. gesetzliche Krankenversicherung, private Krankenversicherung, vergleichbare Versorgung)? .....	8
5.2	Welche Verletzungen und/oder Krankheiten wurden seit 1994 (oder frühestmögliches Datum) bis zum aktuellsten Zeitpunkt bei Strafgefangenen gemäß den Fragen 2.1 und 2.2 in bayerischen Justizvollzugsanstalten diagnostiziert und behandelt (bitte detailliert auflisten)? .....	9
6.1	Gibt es Bestrebungen der Staatsregierung, die Anzahl der Inhaftierungen aufgrund der Nichtzahlung von Geldstrafen durch alternative Sanktionen zu reduzieren? .....	9
6.2	Welche Überprüfung oder Nachverfolgung gibt es, ob inhaftierte ausländische Personen nach ihrer Entlassung weiterhin in Deutschland verbleiben oder in ihr Herkunftsland zurückkehren? .....	10
6.3	Gibt es spezifische Bildungs- oder Sprachförderprogramme für ausländische Strafgefangene in bayerischen Justizvollzugsanstalten? .....	10
7.1	Wie häufig werden ausländische Strafgefangene aufgrund der Nichtzahlung von Geldstrafen in den offenen Vollzug verlegt? .....	11
7.2	Unter welchen Bedingungen ist dies möglich? .....	11
8.1	Wird die Abschiebehaftanstalt Hof für die Unterbringung im Sinne von Fragen 1.1 und 1.2 genutzt? .....	11
8.2	Wie hoch ist die Dauer der durchschnittlichen Unterbringungszeit in der Abschiebehaftanstalt Hof? .....	11

8.3 Wie viele Plätze gibt es in der Abschiebehaftanstalt Hof und (bitte auch durchschnittliche Belegung in den Jahren 2023/2024 nennen)? ..... 11

Hinweise des Landtagsamts ..... 12

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

vom 30.12.2024

- 1.1 Wie ist die Vorgehensweise der zuständigen bayerischen Behörden, wenn ein Asylbewerber oder eine nicht aufenthaltsberechtigte und nicht in Deutschland erwerbstätige ausländische Person aufgrund von Grenzkontrollen aufgegriffen wird, die in Deutschland zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, diese Person jedoch zahlungsunfähig und/oder arbeitslos ist?**

Hinsichtlich der in der Frage verwendeten Formulierung „zu einer Geldstrafe verurteilt“ wird von einer Ausschreibung im polizeilichen Fahndungsbestand aufgrund eines durch Zahlung abwendbaren Haftbefehls ausgegangen. Denn ohne eine solche Ausschreibung hat die Polizei keine Kenntnis von der Verurteilung zu einer Geldstrafe.

Asylbewerber oder nicht aufenthaltsberechtigte ausländische Personen, gegen die ein Haftbefehl vorliegt und die aufgrund von Grenzkontrollen an Landgrenzen bei der Einreise in das Bundesgebiet aufgegriffen werden, werden von der Bayerischen Grenzpolizei vorläufig festgenommen und aufgrund der Zuständigkeitsregelungen aus § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) der Bundespolizei zur Prüfung aufenthaltsrechtlicher, strafprozessualer sowie verwaltungsrechtlicher Maßnahmen übergeben. Dies erfolgt auch bei Vorliegen des Verdachts einer unerlaubten Einreise und einer gleichzeitig bestehenden Fahndungsausschreibung aufgrund eines Haftbefehls.

Die Bayerische Grenzpolizei handelt entsprechend, sofern ihr an den Luftgrenzen die Zuständigkeit obliegt.

Wenn die betreffende Person die Geldstrafe vor Ort nicht begleichen kann, wird sie zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in die zuständige Justizvollzugsanstalt überstellt.

- 1.2 Wie viele ausländische Personen im Sinne von Frage 1.1 wurden seit 1994 (oder frühestmögliches Datum) in bayerischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert, weil sie allgemein eine Geldstrafe nicht bezahlen konnten (bitte nach Jahren, Herkunftsland und Delikten aufschlüsseln)?**

Soweit in dieser Frage sowie in den folgenden Fragen auf ausländische Personen im Sinne von Frage 1.1 abgestellt wird, wird der ausländerrechtliche Status von Gefangenen in bayerischen Justizvollzugsanstalten nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst. Auch zur Zahl ausländischer Gefangener insgesamt – ohne Rücksicht auf den ausländerrechtlichen Status –, die zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt inhaftiert waren, liegen hier keine statistischen Daten vor.

- 1.3 Wie hoch sind die ausstehenden Beträge, welche im Sinne der Frage 1.2 nicht bezahlt wurden (bitte aufschlüsseln nach Monaten seit 1994 [oder frühestmögliches Datum])?**

Hierzu liegen dem Staatsministerium der Justiz keine Daten vor.

**2.1 Wie viele ausländische Personen im Sinne von Frage 1.1 verbüßen in bayerischen Justizvollzugsanstalten eine Freiheitsstrafe, weil sie eine Geldstrafe aufgrund unerlaubter Einreise und/oder illegalen Aufenthalts oder vergleichbarer Delikte nicht bezahlen können (bitte separat nach unerlaubter Einreise bzw. illegalem Aufenthalt und seit 1994 [oder frühestmögliches Datum] auflisten)?**

Hierzu liegen dem Staatsministerium der Justiz keine statistischen Daten vor. Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird Bezug genommen.

**2.2 Wie viele ausländische Personen im Sinne von Frage 1.1 verbüßen in bayerischen Justizvollzugsanstalten eine Freiheitsstrafe wegen unerlaubter Einreise und/oder illegalen Aufenthalts oder vergleichbarer Delikte (bitte separat unerlaubte Einreise bzw. illegaler Aufenthalt und seit 1994 [oder frühestmögliches Datum] auflisten)?**

Der vom Landesamt für Statistik herausgegebenen Strafvollzugsstatistik, die hier ab dem Jahr 2007 vorliegt, kann die Zahl der Gefangenen entnommen werden, gegen die jeweils zum Stichtag 31. März eine Freiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen das Asylgesetz (AsylG, bis 23. Oktober 2015: Asylverfahrensgesetz [AsylVfG]) oder das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vollstreckt wurde.

Im Einzelnen ausgewiesen sind Verstöße gegen das Asylgesetz, insbesondere die Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung gemäß § 84 AsylG (bzw. gemäß § 84a AsylG bei Gewerbs- oder Bandenmäßigkeit). Sonstige Straftaten gegen das Asylgesetz werden in § 85 AsylG erfasst. In § 95 AufenthG sind insbesondere Zuwiderhandlungen gegen Aufenthaltsbestimmungen mit Strafe bedroht. Die §§ 96 und 97 AufenthG betreffen das Einschleusen von Ausländern.

Soweit nach ausländischen Personen gefragt wird, ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle der nachfolgend aufgelisteten Straftatbestände eine ausländische Staatsangehörigkeit voraussetzen. Dies gilt etwa für die Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung gemäß § 84 AsylG oder das Einschleusen von Ausländern gemäß §§ 96 und 97 AufenthG.

	AsylVfG	§ 95 AufenthG	§ 96 AufenthG	§ 97 AufenthG
2007	2	58	24	9
2008	7	54	19	10
2009	5	28	24	2
2010	1	26	15	3
2011	3	32	20	2
2012	2	31	9	4
2013	0	25	6	8
2014	0	20	9	6
2015	3	21	14	4

	AsylG	§ 95 AufenthG	§ 96 AufenthG	§ 97 AufenthG
2016	1	178	181	12
2017	0	89	61	12
2018	0	96	11	14
2019	1	50	22	16

	§ 84 AsylG	§ 84a AsylG	§ 85 AsylG	§ 95 AufenthG	§ 96 AufenthG	§ 97 AufenthG
2020	1	0	0	60	17	12
2021	0	0	0	60	15	12
2022	0	0	1	31	10	8
2023	0	0	0	54	20	10

### 2.3 Wie lange dauert die Haftstrafe für Personen, welche wegen un-erlaubter Einreise und/oder illegalen Aufenthalts inhaftiert wurden?

Hierzu liegen dem Staatsministerium der Justiz keine statistischen Daten vor.

### 3.1 Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für einen Strafgefangenen in bayerischen Justizvollzugsanstalten (bitte alle relevanten Kostensätze auflisten)?

Die durchschnittlichen Kosten des Aufenthalts in einer Justizvollzugsanstalt für eine Person in Bayern betragen im Jahr 2023 185,32 Euro pro Tag und Gefangenenem. Die Kosten setzen sich dabei aus den Tageshaftkosten (154,23 Euro), dem Bau-Investitionskostensatz (23,86 Euro) sowie dem Sach-Investitionskostensatz (7,24 Euro) zusammen. Die Abweichung von einem Cent bei den Gesamtkosten zu den Einzelpositionen folgt aus Rundungsdifferenzen bei den der Berechnung zugrunde liegenden Formeln. Hierbei wird nicht nach den einzelnen Haftformen (z. B. Untersuchungshaft, Strafhaft, Ersatzfreiheitsstrafe) bzw. zwischen Haft- oder Gewahrsamsformen unterschieden.

### 3.2 Welche Tagessätze werden für einen Strafgefangenen gemäß den Fragen 2.1 und 2.2 angenommen?

Die vorstehend dargestellten Gesamttageshaftkosten werden allgemein und nicht nach einzelnen Haftarten oder Gefangenengruppen (z. B. nach Staatsangehörigkeit) erfasst.

### 3.3 Welchen Stundensatz erhalten Strafgefangene gemäß den Fragen 2.1 und 2.2 bei einer Arbeitspflicht für Strafgefangene im Vollzug?

Das Arbeitsentgelt Strafgefangener in Bayern richtet sich nach den Vorgaben des Art. 46 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) und der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung.

Gemäß Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG liegen der Bemessung des Arbeitsentgelts 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) zugrunde (sog. Eckvergütung; für das Jahr 2024 ergibt sich i. V. m. § 1 Abs. 1 Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024 ein Betrag von 3.817,80 Euro). Ein Tagessatz unter Zugrundelegung einer 40-Stunden-Woche entspricht dabei dem zweihundertfünzigsten Teil dieser Eckvergütung. Die konkrete Höhe des Stundensatzes hängt jedoch von der geleisteten Arbeit ab, da das Arbeitsentgelt gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayStVollzG i. V. m. der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung je nach Leistung des Gefangenen und Art der Tätigkeit verschiedene Vergütungsstufen und teils auch Zulagen vorsieht. Bei Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit stellen, ergibt sich derzeit ein Stundenlohn in Höhe von 1,91 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die Gefangenenvergütung derzeit aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20.06.2023 (BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17), das einen Teil der Vorschriften für unvereinbar mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes erklärt hat, überarbeitet werden. Das Urteil betraf unmittelbar nur die bayerischen und nordrhein-westfälischen Strafvollzugsvorschriften. Mittelbar sind jedoch alle Länder betroffen, da sie über weitgehend inhaltsgleiche Vorschriften in Bezug auf die Gefangenenvergütung verfügen. Der Strafvollzugausschuss der Länder hat daher eine länderübergreifende Arbeitsgruppe unter der Federführung Bayerns und Nordrhein-Westfalens zum Austausch konzeptioneller Überlegungen zur Umsetzung der Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat sich auf bestimmte Eckpunkte, wie die Beibehaltung des Nettoprinzips, sowie die Erhöhung der Eckvergütung von 9 Prozent auf einen Richtwert von 15 Prozent der Bezugsgröße verständigt.

Ein Entwurf zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften auf Grundlage der Eckpunkte wurde vom Ministerrat am 18.12.2024 beschlossen und im Anschluss an den Landtag zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet. Unter Zugrundelegung der dort vorgesehenen Änderungen ergibt sich für dieselbe Tätigkeit ein Stundenlohn von 3,18 Euro.

#### **4.1 Wie hoch sind die Gesundheitsbehandlungskosten von Strafgefangenen gemäß den Fragen 2.1 und 2.2 seit 1994 (oder frühestmögliches Datum; bitte nach Jahren auflisten)?**

Die Aufwendungen aus dem Haushalt des Staatsministeriums der Justiz für die ärztliche und zahnärztliche Versorgung aller Gefangenen (Kap. 04 05 Tit. 538 71) beliefen sich seit 1994 insgesamt auf folgende Beträge:

<b>Jahr</b>	<b>Betrag</b>
1994	9.451.700,00 DM*
1995	9.955.600,00 DM*
1996	9.623.700,00 DM*
1997	9.623.700,00 DM*
1998	10.471.700,00 DM*
1999	9.940.600,00 DM*
2000	5.073.500,00 Euro*
2001	4.879.982,97 Euro
2002	5.466.659,29 Euro
2003	5.311.314,01 Euro
2004	6.112.297,24 Euro
2005	6.160.667,30 Euro
2006	6.210.386,07 Euro
2007	6.537.335,06 Euro
2008	6.527.657,53 Euro
2009	6.272.136,33 Euro
2010	7.483.440,17 Euro
2011	7.482.944,05 Euro
2012	7.605.899,75 Euro
2013	8.362.346,75 Euro

Jahr	Betrag
2014	8.298.531,28 Euro
2015	9.110.341,01 Euro
2016	8.725.894,28 Euro
2017	9.230.477,14 Euro
2018	9.140.767,39 Euro
2019	9.572.745,40 Euro
2020	9.635.504,74 Euro
2021	10.639.574,86 Euro
2022	11.382.424,86 Euro
2023	11.380.685,73 Euro

\*gerundet

Eine Differenzierung nach einzelnen Haftarten oder Gefangenengruppen erfolgt nicht und ist auch nachträglich nicht möglich.

**4.2 Wie hoch sind die Gesundheitsbehandlungskosten für Strafgefangene gemäß den Fragen 2.1 und 2.2 für Behandlungen außerhalb der bayerischen Justizvollzugsanstalten, insbesondere für Zahnbehandlungen, Operationen oder ähnliche Eingriffe (bitte seit 1994 [oder frühestmögliches Datum] nach Jahr, Art der Behandlung/Diagnose und den entsprechenden Kosten auflisten)?**

Eine Differenzierung der Kosten ärztlicher und zahnärztlicher Behandlungskosten, die innerhalb oder außerhalb einer bayerischen Justizvollzugsanstalt entstehen, erfolgt nicht und ist auch nachträglich nicht möglich. Auch Diagnose und Art der Behandlung werden nicht statistisch erfasst.

**4.3 Wer trägt die Kosten für die gesundheitlichen Behandlungen der in den Fragen 2.1 und 2.2 genannten Strafgefangenen?**

Die Kosten für die gesundheitlichen Behandlungen aller Gefangenen werden aus dem Haushalt des Staatsministeriums der Justiz (Epl. 04) finanziert (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG). Auch hier wird nicht nach einzelnen Haftformen oder Gefangenengruppen differenziert.

**5.1 Welche Art von Gesundheitsversorgung wird den Strafgefangenen gemäß den Fragen 2.1 und 2.2 in Bezug auf Kosten, Behandlungsqualität sowie die zeitliche Verfügbarkeit der Behandlung gewährt (z. B. gesetzliche Krankenversicherung, private Krankenversicherung, vergleichbare Versorgung)?**

Gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG ist für die körperliche und geistige Gesundheit der Strafgefangenen in Bayern zu sorgen. Gemäß Art. 60 BayStVollzG haben diese dabei Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten und Krankheitsbeschwerden zu lindern. Gefangene haben ferner Anspruch auf ärztliche Behandlung und – soweit notwendig – Versorgung mit Arznei, Verband, Heil- und Hilfsmitteln sowie auf ärztliche Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (vgl. Art. 59, 61 BayStVollzG). Art und Umfang der Leistungen orientiert sich hierbei im Einzel-

nen an den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. Art. 63 Abs. 1 BayStVollzG). Kostenträger ist der Freistaat Bayern.

In jeder Justizvollzugsanstalt ist eine ausreichende, zweckmäßige und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechende medizinische Grundversorgung sichergestellt. Dies wird zum einen durch haupt- und nebenamtlich beschäftigte Ärzte einschließlich des erforderlichen Pflegepersonals gewährleistet, zum anderen durch eine Vielzahl von externen Fachärzten (Internisten, Orthopäden, Zahnärzte usw.), die vertraglich zu Sprechstunden in den Justizvollzugsanstalten verpflichtet sind.

Zur stationären Behandlung sind in den größeren Anstalten Krankenabteilungen eingerichtet, in die auch Gefangene aus kleineren Anstalten, die über solche Abteilungen nicht verfügen, verlegt werden können. Soweit die Behandlung nicht innerhalb speziell eingerichteter Krankenabteilungen möglich ist, können Inhaftierte bei Bedarf auch zu externen Ärzten oder in Krankenhäuser ausgeführt werden, um dort die notwendige Behandlung zu erhalten.

**5.2 Welche Verletzungen und/oder Krankheiten wurden seit 1994 (oder frühestmögliches Datum) bis zum aktuellsten Zeitpunkt bei Strafgefangenen gemäß den Fragen 2.1 und 2.2 in bayerischen Justizvollzugsanstalten diagnostiziert und behandelt (bitte detailliert auflisten)?**

Statistische Daten zu Art, Umfang und Häufigkeit von Verletzungen und Erkrankungen der Strafgefangenen sowie deren Behandlung in Bayern liegen nicht vor.

**6.1 Gibt es Bestrebungen der Staatsregierung, die Anzahl der Inhaftierungen aufgrund der Nichtzahlung von Geldstrafen durch alternative Sanktionen zu reduzieren?**

Bayern setzt sich seit Langem dafür ein, dass Ersatzfreiheitsstrafen möglichst nicht vollstreckt werden müssen: Die bayerische Justiz räumt seit mehr als 30 Jahren grundsätzlich jeder Verurteilten und jedem Verurteilten bei uneinbringlichen Geldstrafen die Möglichkeit ein, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit abzuwenden. Die erbrachte Leistung von gemeinnütziger Arbeit wird von den Staatsanwaltschaften auf die Geldstrafe angerechnet, unabhängig von der der Verurteilung zugrunde liegenden Straftat oder der Höhe der Geldstrafe. Dabei entspricht grundsätzlich eine Arbeitsleistung von sechs Stunden einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Diese Möglichkeit kommt auch bei einer wiederholten Verurteilung einer Person bei einer erneut uneinbringlichen Geldstrafe in Betracht. In Bayern gibt es zwei Projekte: „Schwitzen statt Sitzen“ und „Schwitzen statt Sitzen und Geldverwaltung“:

- Vor dem Hintergrund damals steigender uneinbringlicher Geldstrafen wurde im Jahr 2005 das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ vom Staatsministerium der Justiz ins Leben gerufen. In diesem Programm wird durch die Einschaltung von Vermittlungsstellen externer gemeinnütziger Träger und deren enge Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften die Vermittlung von Verurteilten in anrechenbare gemeinnützige Arbeit gefördert.
- Ab 2018 wurde das bisherige Programm „Schwitzen statt Sitzen“ zu dem erweiterten Programm „Schwitzen statt Sitzen und Geldverwaltung“ weiterentwickelt. Inzwischen hat die weit überwiegende Zahl der Vermittlungsstellen die neue Vereinbarung für das erweiterte Programm abgeschlossen. In diesem erweiterten Programm wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass die Vermittlungsstellen

den Verurteilten bei der Leistung von Ratenzahlungen unterstützen. Bezieht der Betroffene Transferleistungen wie etwa Bürgergeld, so kann die Staatsanwaltschaft auf Antrag die Geldverwaltung durch die Vermittlungsstelle bewilligen. Diese lässt sich den Anspruch auf die Transferleistung teilweise abtreten und übernimmt die Ratenzahlung.

Mit der Geldverwaltung soll insbesondere denjenigen Personen, bei denen – etwa aufgrund physischer oder psychischer Einschränkungen – eine Vermittlung in gemeinnützige Arbeit nicht möglich ist, Rechnung getragen werden. Die Teilnahme an dem Modell ist für die verurteilte Person freiwillig, d. h. es besteht kein Zwang, Sozialleistungsansprüche abzutreten. Die Vermittlungsstellen achten im Rahmen der Beratung darauf, dass eine Teilabtretung nur insoweit erfolgt, als dem Geldstrafschuldner genügend Mittel für den eigenen Lebensunterhalt verbleiben. Die Teilabtretung erfolgt zudem in Abstimmung mit dem jeweiligen Sozialleistungsträger.

Soweit es einigen Einrichtungen insbesondere aus personellen Gründen bislang nicht möglich ist, auch Geldverwaltung anzubieten, wird bei diesen das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ fortgeführt.

Durch beide Projekte konnten in den Jahren 2022 und 2023 ca. 85 000 Hafttage vermieden werden (2022: ca. 44 000; 2023: ca. 41 000).

## **6.2 Welche Überprüfung oder Nachverfolgung gibt es, ob inhaftierte ausländische Personen nach ihrer Entlassung weiterhin in Deutschland verbleiben oder in ihr Herkunftsland zurückkehren?**

Im Aufenthaltsgesetz ist klar normiert, dass u. a. im Falle der Begehung von Straftaten das Ausweisungsinteresse geprüft wird, wobei die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe besondere Berücksichtigung findet (vgl. § 54 AufenthG). Die Staatsregierung verfolgt konsequent das Ziel, kriminelle Ausländer zurückzuführen. Hierbei besteht das Ziel, die Aufenthaltsbeendigung direkt aus der Haft durchzuführen. Ausreisepflichtige Ausländer, die sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befinden, werden im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft bei Vorliegen der weiteren Abschiebungsvoraussetzungen direkt aus der Haft bzw. direkt im Anschluss daran abgeschoben. Diesbezüglich erfolgt im Einzelfall eine enge Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft. Nur in den Fällen, in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG die Abschiebung auszusetzen.

Für den Fall, dass der Aufenthaltsort eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers der zuständigen Behörde nach Entlassung nicht bekannt sein sollte und sich dieser somit bewusst dem Zugriff der Behörden entzieht, besteht die Möglichkeit, den Ausländer gemäß § 50 Abs. 6 AufenthG zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme auszu-schreiben. Sofern der Aufenthaltsort des untergetauchten Ausländers der zuständigen Behörde wieder bekannt wird, kann dieser zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden.

## **6.3 Gibt es spezifische Bildungs- oder Sprachförderprogramme für ausländische Strafgefangene in bayerischen Justizvollzugsanstalten?**

Für Strafgefangene, die nicht ausreichend der deutschen Sprache mächtig sind, um sich nach der Entlassung im Alltag fließend zu verständigen, wird von allen selbstständigen bayerischen Justizvollzugsanstalten Deutschunterricht angeboten. Daneben

wird Strafgefangenen, wenn sie Integrationsdefizite aufweisen, Integrationsunterricht angeboten, in dem die kulturelle Grundordnung der Gesellschaft in Bayern als Leitkultur behandelt wird. Damit sollen die in Art. 1 Bayerisches Integrationsgesetz genannten Integrationsziele erreicht werden. Strafgefangene mit entsprechenden Förderbedarfen sind zur Teilnahme an einem angebotenen Deutsch- bzw. Integrationsunterricht verpflichtet, soweit sie körperlich sowie geistig dazu in der Lage sind.

### **7.1 Wie häufig werden ausländische Strafgefangene aufgrund der Nichtzahlung von Geldstrafen in den offenen Vollzug verlegt?**

Hierzu liegen dem Staatsministerium der Justiz keine statistischen Daten vor.

### **7.2 Unter welchen Bedingungen ist dies möglich?**

Die Verlegung von Strafgefangenen in den offenen Vollzug richtet sich – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – nach Art. 12 Abs. 2 BayStVollzG.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 BayStVollzG sollen Gefangene mit ihrer Zustimmung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Nähere Vorgaben hierzu enthalten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 12 BayStVollzG. Diese nennen diverse Fallgruppen, in denen eine Unterbringung im offenen Vollzug grundsätzlich ausgeschlossen ist oder in denen Gefangene hierfür in der Regel ungeeignet sind.

### **8.1 Wird die Abschiebehaftanstalt Hof für die Unterbringung im Sinne von Fragen 1.1 und 1.2 genutzt?**

Nein. Nach den Regelungen des Vollstreckungsplans für den Freistaat Bayern ist die Einrichtung für Abschiebungshaft Hof entsprechend der Vorgaben des §62a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausschließlich für die Vollziehung der Abschiebungshaft zuständig. Aufgrund des sog. Trennungsgebots wird eine (Ersatz-)Freiheitsstrafe in der jeweils zuständigen Justizvollzugsanstalt vollzogen.

### **8.2 Wie hoch ist die Dauer der durchschnittlichen Unterbringungszeit in der Abschiebehaftanstalt Hof?**

Die durchschnittliche Verweildauer von Abschiebungsgefangenen in der Einrichtung für Abschiebungshaft Hof betrug

- im Jahr 2022: 27 Tage
- im Jahr 2023: 31 Tage
- im Jahr 2024 (01.01. bis 31.08.2024): 28 Tage

### **8.3 Wie viele Plätze gibt es in der Abschiebehaftanstalt Hof und (bitte auch durchschnittliche Belegung in den Jahren 2023/2024 nennen)?**

Die Einrichtung für Abschiebungshaft Hof verfügte im genannten Zeitraum durchgehend über 150 Plätze. Im Jahr 2023 waren hiervon im Durchschnitt 79,83 Plätze und im Jahr 2024 (bis zum 31.08.) im Durchschnitt 100 Plätze belegt.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.